

RS Vwgh 1994/5/18 93/09/0375

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §52;

HVG §21 Abs1;

HVG §21 Abs2;

HVG §86;

KOVG 1957 §90 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand allein, daß der Amtssachverständige in seinen im fortgesetzten Verfahren abgegebenen Gutachten von seiner bereits zuvor vertretenen Ansicht nicht abgegangen ist, macht eine neuerliche Untersuchung des Beschädigten noch nicht erforderlich.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten Ergänzung Vom Sachverständigen herangezogene Befunde und sonstige Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090375.X03

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>